

# Teilnahmebedingungen GlücksRakete 2018

## PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie „GlücksRakete“ mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

## I ALLGEMEINES

### § 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung öffentliche Glücksspiele. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991, zuletzt geändert am 3. November 1998, von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der „GlücksRakete“ ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV/LTG ist berechtigt, die „GlücksRakete“ mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen öffentlichen Glücksspiele Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der „GlücksRakete“, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein diese Teilnahmebedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt diese Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich oder werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (6) Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### § 3 Spielgeheimnis/Datenschutz

- (1) Die TLV/LTG wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis.
- (2) Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die LTG verarbeitet die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die LTG erhebt vom Spielteilnehmer bei Gewinnen über 1.000,00 € oder Sachgewinnen folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse (ggf. Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- (5) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für die Abwicklung von Spielaufträgen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
- (6) Der Spielteilnehmer ist mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch die LTG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden und kann jederzeit Auskunft über seine bei der TLV/LTG gespeicherten Daten verlangen.

## II Spielvertrag

### § 4 Spielteilnahme

- (1) Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die zugelassenen Annahmestellen der TLV/LTG.
- (2) Die Teilnahme an der „GlücksRakete“ erfolgt durch den Kauf eines Loses dieser Lotterie.
- (3) Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der zugelassenen Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender Anspruch entsteht nicht.
- (4) Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Die Inhaber und das in den zugelassenen Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

### § 5 Losserie

- (1) Für die Losserie werden 16 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine Serienblockbezeichnung erhalten und ggf. ein Feld mit der Bezeichnung „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ sowie ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann. Auf der Rückseite des Loses ist der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie abgedruckt.
- (2) Der Losabschnitt mit der 7-stelligen Losnummer ist durch Perforation mit dem Sofortlotterieabschnitt verbunden.
- (3) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.

## **§ 6 Spieleinsatz**

- (1) Der Lospreis beträgt 5,00 €.
- (2) Der Lospreis ist bei Kauf des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Abschluss des Spielvertrages**

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TLV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.
- (2) Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der „GlücksRakete“ erhalten hat.
- (3) Die TLV ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der „GlücksRakete“ auszuschließen.
- (4) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Absatz 4 und 5) verstoßen wurde. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die TLV vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch die TLV ist – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat, bekannt zu geben.
- (5) Der Lospreis wird auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## **III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Umfang und Ausschluss der Haftung**

- (1) Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung der TLV/LTG für Schäden ausgeschlossen, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB). Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV/LTG und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und seiner Erfüllungsgehilfen nach Absatz 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV/LTG sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Lotterie „GlücksRakete“ beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV/LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV/LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

## **IV GEWINNERMITTLUNG**

### **§9 Gewinnentscheid**

- (1) Das Los der „GlücksRakete“ gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen durch eine Sofortgewinnchance (Rubbellos) und zum anderen durch die Chance der Endziffer (Nummernlotterie).
- (2) Die „GlücksRakete“ besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.

#### **- Endziffernlotterie**

- (3) Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie erfolgt öffentlich und findet unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die TLV.
- (4) Es gibt 6 Gewinngruppen; für die Gewinngruppe 1 wird eine 7-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 2 wird eine 5-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 3 wird eine 4-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 4 wird eine 3-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 5 wird eine 2-stellige Gewinnzahl und für die Gewinngruppe 6 wird eine 1-stellige Gewinnzahl gezogen.
- (5) Hierfür werden ein Ziehungsgerät sowie einmal 16 gleichartige Kugeln, welche die Zahlen 10 bis 25 tragen und 5 x 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (6) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (7) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 16 Kugeln bzw. alle 5 x 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind sowie bei dem Ziehungsvorgang für die Gewinngruppe 1 alle 16 Kugeln bereit liegen.

- (8) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnausschüttung gemäß Abschnitt VI.
- (9) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (10) Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus. Es gewinnen die teilnehmenden Lose, deren Losnummern in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen.
- (11) Die Gewinnzahlen der Endziffernlotterie werden durch Aushang in den zugelassenen Annahmestellen und im Internet unter [www.lotto-thueringen.de](http://www.lotto-thueringen.de) sowie unter [www.gluecksrakete.de](http://www.gluecksrakete.de) bekannt gegeben.

**- Sofortlotterie**

- (12) Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.
- (13) Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.
- (14) Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

**V Gewinne**

**§ 10 Spielkapital**

- (1) Das Spielkapital der Serie beträgt 8 Millionen €, eingeteilt in 16 Serienblöcken zu je 500.000,00 €. Davon werden planmäßig 50 % nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

**§ 11 Gewinnplan**

1.600.000 Lose = 8.000.000,00 € Spieleinsatz  
 50 % Gewinnausschüttung = 4.000.000,00 €

Rund 50,42 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Endziffernlotterie nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl	Einzelgewinn	Gewinnausschüttung	Gewinngruppe	Gewinnwahrscheinlichkeit
1 x	250.000,00 €	250.000,00 €	1	1 : 1.600.000
16 x	Pkw Audi Q3 (korrespondierender Gewinnbetrag 30.425,00 €)	486.800,00 €	2	1 : 100.000
160 x	1.000,00 €	160.000,00 €	3	1 : 10.000
1.600 x	100,00 €	160.000,00 €	4	1 : 1.000
16.000 x	10,00 €	160.000,00 €	5	1 : 100
160.000 x	5,00 €	800.000,00 €	6	1 : 10
		2.016.800,00 €		

Rund 49,58 % des zur Gewinnausschüttung anstehenden Betrages werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie ausgeschüttet:

Anzahl	Einzelgewinn in €	Gewinnausschüttung in €	Gewinnwahrscheinlichkeit*
1 x	20.000,00	20.000,00	1 : 1.600.000
320 x	50,00	16.000,00	1 : 5.000
12.800 x	20,00	256.000,00	1 : 125
65.600 x	10,00	656.000,00	1 : 25
207.040 x	5,00	1.035.200,00	1 : 8
		1.983.200,00	

\* Gewinnwahrscheinlichkeit auf ganze Zahlen gerundet.

**VI Gewinnausschüttung**

**§ 12 Abwicklung der Gewinnausschüttung**

- (1) Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in einer zugelassenen Annahmestelle oder bei der LTG geltend zu machen.
- (2) Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- (3) Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnausschüttung. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- (4) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist, wenn das Feld „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist, die Losnummer beschädigt ist, oder die freigerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn der Barcode beschädigt ist.
- (5) Die TLV/LTG kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, der TLV/LTG ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (6) Die TLV/LTG ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein der LTG mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.

- (7) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnlosen zu prüfen.
- (8) Geldgewinne bis einschließlich 1.000,00 € werden nach Rückgabe des Losabschnitts und Überprüfung durch das Terminal in jeder zugelassenen Annahmestelle ausgezahlt. Der Spielteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.
- (9) Bei Geltendmachung von Gewinnansprüchen über 1.000,00 € und Sachgewinnen in einer zugelassenen Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und der Gewinnlosabschnitt sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die LTG zu übersenden. Die Annahmestelle bestätigt die Übergabe des Losabschnitts, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.
- (10) Bei Geltendmachung von Gewinnansprüchen über 1.000,00 € und Sachgewinnen in der LTG hat der Spielteilnehmer den Gewinnlosabschnitt in der LTG persönlich abzugeben. Der Gewinnbetrag wird auf ein zu benennendes Konto überwiesen.
- (11) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist der LTG die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

#### **Auszahlung der Gewinne der Endziffernlotterie**

- (12) Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten gültigen Losabschnittes mit der 7-stelligen Losnummer bei einer zugelassenen Annahmestelle der LTG geltend gemacht.
- (13) Die Auslieferung der PKW erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einem von der TLV/LTG zu benennenden Ort.
- (14) Anstelle des PKW ist die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie von je 30.425,00 € möglich.
- (15) Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30.06.2019 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

#### **Auszahlung der Geldgewinne der Sofortlotterie**

- (16) Die TLV/LTG ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt gültig ist und auch durch die Codenummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.
- (17) Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnittes bei einer zugelassenen Annahmestelle der TLV/LTG oder der LTG geltend gemacht.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§13 Verkaufsstart**

Verkaufsstart für die „GlücksRakete 2018“ ist der 02. Oktober 2018.

### **§14 Verkaufsschluss, nicht abgeholte Gewinne**

Der Verkaufsschluss für die „GlücksRakete 2018“ ist spätestens am 3. Januar 2019, 24:00 Uhr. Nicht abgeholte Gewinne werden dem Ausgleichsfonds der TLV zugeführt.

### **§ 15 Verjährung von Ansprüchen**

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

### **§ 16 Gleichstellungsbestimmung**

Die aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen treten am 02. Oktober 2018 in Kraft.